

Die Schulgeldhöhe ist einkommensabhängig gestaffelt, deshalb können Einkommensänderungen auch zu Änderungen der Schulgeldhöhe führen.

Als Einkommen gelten sämtliche Einnahmen der Schulgeldpflichtigen (Schüler und die für sie unterhaltspflichtigen Personen), die im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes erzielt wurden. Hierzu zählen sämtliche Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG), auch wenn sie steuerfrei sind.

Abgezogen werden:

- ein Freibetrag für jedes unterhaltsberechtignte Kind,
- die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze.

Schulgeld Primarstufe / Monat gültig 01.08.2023

Brutto Familieneinkommen bis*	Schulgeld monatlich
29.420 Euro	100 Euro
32.000 Euro	120 Euro
40.000 Euro	160 Euro
50.000 Euro	180 Euro
60.000 Euro	200 Euro
70.000 Euro	250 Euro
80.000 Euro	280 Euro
90.000 Euro	320 Euro
100.000 Euro	360 Euro
Über 100.000 Euro	420 Euro

Schulgeld Sekundarstufe / Monat

Brutto Familieneinkommen bis*	Schulgeld monatlich
29.420 Euro	100 Euro
32.000 Euro	180 Euro
40.000 Euro	210 Euro
50.000 Euro	250 Euro
70.000 Euro	370 Euro
100.000 Euro	500 Euro
Über 100.000 Euro	650 Euro

* Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Steuerbescheid der Erziehungsberechtigten

Berechnung:

Maßgeblich für die Berechnung des einkommensabhängigen Beitrages ist das Jahresbruttoeinkommen der Familie unter Berücksichtigung des Sonderungsverbot.

Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung (Hort)

Die Kostenbeteiligung am Berliner Hortbescheid ist zusätzlich zum Schulgeld zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen, dem Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie. Die Kostenfestsetzung wird vom zuständigen Bezirksamt vorgenommen und basiert auf dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG).

Verpflegung

Im Schulgeld ist kein Essensgeld enthalten. Das Essensgeld beträgt 51€ im Monat und setzt sich zusammen aus 37€ gemäß der Kostenfestsetzung für den Hortbescheid sowie 14€ Catering-Upgrade-Pauschale. Hier gibt es keine Geschwisterrabatte.

Geschwisterregelung:

Für das älteste Kind aus Ihrer Familie bezahlen Sie das volle Schulgeld, welches aufgrund Ihres Einkommens festgelegt wurde.

Für das erste Geschwisterkind (zweites Kind Ihrer Familie an unserer Schule) erhalten Sie, auf Antrag, einen Schulgeldrabatt in Höhe von 25%.

Für das zweite Geschwisterkind erhalten Sie einen Schulgeldrabatt in Höhe von 50% und alle weiteren (drittes und weitere Kinder der Familie an unserer Schule) erhalten einen Schulgeldrabatt in Höhe von 75%.

Sobald Ihr ältestes Kind die Schule verlässt, wird automatisch die Rabattstaffel angepasst. Für Ihr zweites Kind (wird dann zum ersten) erhalten Sie dann keinen Geschwisterrabatt mehr, lediglich für das dritte Kind (wird dann das zweite) und weitere erhalten Sie den dann gültigen Rabatt.

Familien, welche in der Schulgeldstaffel bei € 100,00 eingruppiert sind, sind von der Geschwisterregelung ausgenommen.

Festsetzung des Schulgeldes

Das Schulgeld wird vom Schulträger jeweils für ein Jahr festgesetzt.

Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag hat schriftlich unter Beifügung der Unterlagen beim Schulträger zu erfolgen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung für das laufende Schuljahr zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.

Weitere Nachlässe für Beiträge können auf Antrag gewährt werden. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall jeweils für ein Schuljahr. Der Antrag hierfür hat auch schriftlich beim Schulträger zu erfolgen.

Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich rückständiger, nicht gezahlter Schulbeiträge oder sonstiger Beiträge auf Einrede der Verjährung.

Datenschutz

Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz: Sie sind nur für die Einstufung zuständigen Mitarbeiter zugänglich.

Die Unterlagen werden unmittelbar nach Schulgeldfestsetzung an den Schulgeldpflichtigen auf Anforderung zurückgegeben.

Mit Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt der Schulgeldpflichtige die Zustimmung zur Speicherung